



Gemeinde Böbrach
-Staatl. anerkannter Erholungsort-
Bayer. Wald

Gemeinde Böbrach | Rathausplatz 1 | 94255 Böbrach

Gemeinde Böbrach
1. BGM Gerd Schönberger
Rathausplatz 1
94255 Böbrach

Sachbearbeiter *Frau Veronika Vogl*
Sachgebiet 3
Telefon 09923 / 801-009
Fax 09923 / 801-007
E-Mail veronika.vogl@boebrach.de
Internet www.boebrach.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
3-823-1

Datum
23.04.2026

Festsetzung eines Spezialmarktes nach § 69 GewO – Dorffrühling in Böbrach am 26.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Schönberger,

die Gemeinde Böbrach erlässt folgenden

Bescheid

I.

1. Auf Antrag von der Gemeinde Böbrach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Gerd Schönberger als Veranstalter wird gemäß § 69 Abs. 1 GewO der Dorffrühling als Spezialmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO) festgesetzt.
2. Der Spezialmarkt findet am 26.04.2026 in der Zeit von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt, der Veranstaltungsort befindet sich am Dorfanger, Kurpark in Böbrach. Der Aufbau der Marktstände ist ab 09.45 Uhr zulässig, der Abbau hat bis spätestens 17.45 Uhr zu erfolgen. Die Festsetzung ist an die im anliegenden Plan Rot gekennzeichnete Fläche gebunden.
3. Gegenstand der Veranstaltung ist das Feilbieten von einer bestimmten Art von Waren durch die vom Veranstalter zugelassen Anbieter.

4. Verantwortlicher Leiter: **Erster Bürgermeister
Gerd Schönberger
Rathausplatz 1
94255 Böbrach**

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di und Do 14:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Regen-Viechtach
GenoBank DonauWald eG

IBAN: DE19 7415 1450 0240 1501 93
BIC: BYLADEM1REG
IBAN: DE76 7419 0000 0000 5035 17
BIC: GENODEF1DGV

5. Die Erlaubnis gilt nur für den Adressaten und ist nicht übertragbar.
6. Bei auftretenden Störungen oder Fragen im Bereich der technischen Einrichtungen (insbesondere Strom- und Wasserversorgung sowie sanitäre Anlagen) ist der gemeindliche Bauhof zu verständigen. Zuständiger Ansprechpartner ist Herr Klampfl Christian, erreichbar unter der Telefonnummer 0175/5899919.

II. Folgenden allgemeine Auflagen sind zu beachten:

1. Der Spezialmarkt darf nur in dem o. a. festgesetzten Umfang abgehalten werden.
2. Der Veranstalter hat für die Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen die Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Die Deckungssumme muss angemessen sein und den mit der Veranstaltung verbundenen Risiken entsprechen.
3. Um Teilnehmer und Besucher nicht zu gefährden, ist der Veranstaltungsort für den Verkehr zu sperren. Eine entsprechende Umleitungsstrecke ist einzurichten.
4. Hinsichtlich Sanitätsdienstes und Brandschutz ist auf die zentrale Notrufnummer 112 in geeigneter Form hinzuweisen.
5. Es muss zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung gewährleistet werden, dass Rettungsdienst und/oder Feuerwehr zu Einsätzen im Bereich des Veranstaltungsortes gelangen können.
6. Technische Einrichtungen
 - 6.1. Elektrische Anlagen bzw. Leitungen sind entsprechend den VDE-Bestimmungen zu installieren.
 - 6.2. Kabelverlegung sind in ihrer gesamten Länge abzudecken oder mit auffallenden Klebestreifen zu befestigen.
 - 6.3. Kabelleitungen sind in den Fluchtwegen und Gängen so zu verlegen, dass sie keine Behinderung (Stolperschwellen) darstellen. Werden Abdeckungen (z. B. Klebebänder, Bretter, o. Ä.) verwendet, so müssen diese dauerhaft und verkehrssicher ausgeführt werden. Aufhängte Leitungen sind mindestens zwei Meter über dem Fußboden zu führen.
7. Während der Veranstaltung ist den Teilnehmern und Besuchern die Toilette im Rathaus der Gemeinde Böbrach, Rathausplatz 1, 94255 Böbrach zur Verfügung gestellt.
8. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen verantwortlich. Das Veranstaltungsgelände ist nach Beendigung in sauberem Zustand zu hinterlassen.
9. Der Veranstalter hat bei der Auswahl der Teilnehmer dafür zu sorgen, dass nur Aussteller bzw. Anbieter mit Angabe ihrer Branche zugelassen werden, die sich bei der Gemeinde Böbrach als Veranstalter hierfür rechtzeitig angemeldet haben. Es müssen mindestens 8 oder mehr gewerbliche Anbieter vorhanden sein.
10. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sämtliche Aussteller bzw. Anbieter während des gesamten Marktes ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre ladungsfähige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen.
11. Für die Durchführung bzw. Einhaltung der Auflagen in Ziff. II dieses Bescheides sowie der einschlägigen rechtlichen Anforderungen ist der unter Ziffer I genannte Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter bzw. der verantwortliche Leiter muss während der Veranstaltung

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di und Do 14:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Regen-Viechtach
GenoBank DonauWald eG

IBAN: DE19 7415 1450 0240 1501 93
BIC: BYLADEM1REG
IBAN: DE76 7419 0000 0000 5035 17
BIC: GENODEF1DGV

anwesend oder zu mindestens erreichbar sein. Die telefonische Erreichbarkeit ist in geeigneter Weise bekanntzumachen. Hierzu wird vorgeschlagen, diese an den Zugangsbereichen/Absperrungen anzubringen.

12. Diese Festsetzung ersetzt nicht andere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, gaststättenrechtliche Erlaubnisse).
13. Sofern sich während der Veranstaltung weitere Anforderungen ergeben sollten, bleibt die Festsetzung weiterer Auflagen (ggf. auch mündlich) ausdrücklich vorbehalten (§ 69 Abs. 2 GewO). Sie gelten dann als Bestandteil dieses Bescheides.

III.

1. Die sofortige Vollziehung der Auflagen unter II. mit den Nummer 1 bis 10 wird angeordnet.
2. Für den Fall der Nichteinhaltung jeder einzelnen der unter II. Nummer 1 bis 10 angeordneten Auflagen wird ein Zwangsgeld von 1.000,00 € angeordnet.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Die Gemeinde Böbrach, Vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Gerd Schönberger beantragten am 20.04.2026 die Festsetzung der Veranstaltung gemäß § 69 Gewerbeordnung für den Dorffrühling am Dorfanger und jährlich wiederkehrend am letzten Sonntag des Monats April jeden Jahres als Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO). Das Landratsamt Regen und die Industrie- und Handelskammer Passau wurden zu dem Antrag um Stellungnahme gebeten und erhalten einen Abdruck der Festsetzung.

II.

1. Die Gemeinde Böbrach ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung i.d.F.d.Bek. vom 22.02.1999 (BGBl. III FNA 7100-1), die zuletzt am 28.06.2023 (BGBl. I Nr. 172) geändert worden ist, hat die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, welche die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen.

Die Veranstaltung wird als Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO festgesetzt. Ein Jahrmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Hinderungsgründe im Sinne des § 69 a Abs. 1 GewO sind nicht bekannt. Die Zuverlässigkeit des Veranstalters ist gegeben, die beantragte Festsetzung der Veranstaltung war daher zu erteilen.

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di und Do 14:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Regen-Viechtach
GenoBank DonauWald eG

IBAN: DE19 7415 1450 0240 1501 93
BIC: BYLADEM1REG
IBAN: DE76 7419 0000 0000 5035 17
BIC: GENODEF1DGV

- 2.1. Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig (§ 69 a Abs. 2 GewO).
 - 2.2. Für die getroffenen Auflagen war die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen, weil es im Besonderen öffentlichen Interesse liegt, Gefahren für Leben oder Gesundheit von Veranstaltungsteilnehmern zu verhüten und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Dies kann nur erreicht werden, wenn die angeordneten Auflagen eingehalten werden. Das Interesse dieser Personen am Schutze ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Eigentums ist im gegebenen Fall höher zu bewerten, als das Interesse des Veranstalters, nicht an Auflagen gebunden zu sein.
 - 2.3. Das angedrohte Zwangsgeld stützt sich auf Art. 29, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes wird für angemessen, aber auch für erforderlich gehalten, den Veranstalter zur Einhaltung der einzelnen Auflagen zu veranlassen. Ein fällig gewordenes Zwangsgeld wird erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.
3. Die Gebührenfreiheit beruht auf Art. 4 des Kostengesetzes (KG).

Hinweise:

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist grundsätzlich zur Teilnahme an dem Markt berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO). Ausnahmen ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 GewO. Der Veranstalter von Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten ist zur Durchführung der festgesetzten Märkte nach § 69 Abs. 2 GewO verpflichtet.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.1980 (GVBl S. 215, zul. geändert durch § 1 der Verordnung vom 26.03.2019, (GVBl S. 98) bleiben unberührt.

Auf Märkten dürfen nach § 68 a GewO alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich. Die Gestattung wurde bereits bei der Gemeinde Böbrach beantragt.

Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. Baurecht, Straßen- und Verkehrsrecht, Feuer/Brandschutzrecht, Lebensmittelrecht, Waffenrecht, bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di und Do 14:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Regen-Viechtach
GenoBank DonauWald eG

IBAN: DE19 7415 1450 0240 1501 93
BIC: BYLADEM1REG
IBAN: DE76 7419 0000 0000 5035 17
BIC: GENODEF1DGV

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Ukundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Anschrift lautet:

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Böbrach



Süß
Zweiter Bürgermeister



Anlagen

1 Antrag
1 Flyer
1 Lageplan

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di und Do 14:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Regen-Viechtach
GenoBank DonauWald eG

IBAN: DE19 7415 1450 0240 1501 93
BIC: BYLADEM1REG
IBAN: DE76 7419 0000 0000 5035 17
BIC: GENODEF1DGV

